Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2022/739 vom 02.12.2022

Krankenkassenwahlrecht

Themen: Leistungen; Mitgliedschaft/Beiträge; Pflege

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Irina Riesen

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1134
irina.riesen@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir geben die Neufassungen der Grundsätzlichen Hinweise „Krankenkassenwahlrecht“ sowie der Verfahrensbeschreibung für das elektronische Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen nach § 175 Absatz 2 SGB V bei Durchführung des Krankenkassenwechsels bekannt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der letzten Veröffentlichung der Grundsätzlichen Hinweise des GKV-Spitzenverbandes „Krankenkassenwahlrecht“ am 20. November 2020 ergaben sich zwei wesentliche Umstellungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Ausübung des Krankenkassenwahlrechts. So wurde durch das Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) vom 7. November 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1990) eine Veränderung der Hinweispflichten der Krankenkassen bei Erhöhung des Zusatzbeitragssatzes vorgenommen. Danach ist die Pflicht der Krankenkassen zur Versendung eines gesonderten Schreibens nach § 175 Absatz 4 Satz 7 SGB V hinsichtlich der Ausübung des Sonderkündigungsrechts für ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 2023 ausgesetzt. Stattdessen haben die Krankenkassen diese Informationen auf andere geeignete Weise, zum Beispiel auf ihren Internetseiten oder in ihren Mitgliederzeitschriften, sicherzustellen.

Eine weitere Neuerung ergibt sich aus den Vorgaben des – am 1. Dezember 2022 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten – Achten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz – 8. SGB IV-ÄndG, vergleiche Bundestagsdrucksache 20/4706). Durch dieses Gesetz wurde klargestellt, dass bei einem Wechsel zu einer anderen gesetzlichen Krankenkasse der Zeitpunkt des Zugangs der Wahlerklärung des Mitglieds bei der gewählten Krankenkasse für den Beginn der Kündigungsfrist maßgeblich ist. Es war lange ungewiss, zu welchem Zeitpunkt diese Rechtsänderung in Kraft tritt, sodass im Rahmen der Abstimmungen mit den Krankenkassenorganisationen auf Bundesebene über unterschiedliche Entwurfsfassungen der Grundsätzlichen Hinweise diskutiert wurde. Nach den abschließenden Beratungen im Deutschen Bundestag steht nunmehr fest, dass die Regelungen am 1. Juli 2023 in Kraft treten werden. Die vorliegende Fassung der Grundsätzlichen Hinweise „Krankenkassenwahlrecht“ entspricht daher dem Rechtsstand ab dem 1. Juli 2023; formell steht sie noch unter Vorbehalt einer entsprechenden Veröffentlichung des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes im Bundesgesetzblatt.

Damit die Krankenkassen die Anforderungen des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes stabil umsetzen können, ist vorgesehen, dass die Initialmeldung der gewählten Krankenkasse im Rahmen des Meldeverfahrens zwischen den Krankenkassen nach § 175 Absatz 2 SGB V künftig um ein Datenfeld ergänzt wird, mit dem das Datum des Zugangs der Wahlerklärung des Mitglieds bei der gewählten Krankenkasse abgebildet wird. Eine entsprechende Anpassung des Datensatzes zum 1. Juli 2023 ist Bestandteil der Neufassung der Verfahrensbeschreibung für das elektronische Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen nach § 175 Absatz 2 SGB V bei Durchführung des Krankenkassenwechsels.

Eine weitere wesentliche Veränderung in der vorgenannten Verfahrensbeschreibung betrifft die Übermittlung der nach § 292 SGB V und nach § 102 SGB XI leistungsrelevanten Daten des Mitglieds im Rahmen der Abschlussmeldung der bisherigen Krankenkasse. Anders als ursprünglich mit Rundschreiben 2022/124 vom 22. Februar 2022 zum 1. Januar 2023 avisiert, werden die leistungsrelevanten Daten im Rahmen des elektronischen Meldeverfahrens nach § 175 Absatz 2 SGB V erst ab dem 1. Juli 2023 übermittelt. Außerdem wurden auch einzelne Konkretisierungen hinsichtlich der Inhalte der zu meldenden Leistungs- und Pflegedaten vorgenommen.

Neben den vorgenannten Veränderungen in der Initial- und Abschlussmeldung gab es marginale Anpassungen in den Feldbeschreibungen zu den Datensätzen Rückmeldung und Änderungsmeldung; der Datensatz „Erinnerung an fehlende Meldungen“ wurde im Zuge der aktuellen Überarbeitung der Verfahrensbeschreibung inhaltlich nicht verändert. Dennoch erhalten

Sie zur Erleichterung der Handhabung eine Neufassung der Verfahrensbeschreibung samt allen Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Grundsätzliche Hinweise Krankenkassenwahlrecht (mit Anlage) sowie Verfahrensbeschreibung für das elektronische Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen nach § 175 Abs. 2 SGB V bei Durchführung des Krankenkassenwechsels (mit 7 Anlagen)

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de